

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Katholisch-Theologische Studien vom 16. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 28, S. 314–331), berichtigt am 12. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 88, S. 594–611), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Juni 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 4 Absatz 1 Satz 3** werden die Wörter „Neuen Testaments“ durch die Wörter „neutestamentlichen Urtextes“ ersetzt.
2. In **§ 5 Absatz 2 Satz 3** wird vor dem Wort „Arbeitsaufwand“ das Wort „durchschnittlichen“ eingefügt.
3. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird in Tabelle 1 das Modul „M 0 Wissenschaftliche und berufspraktische Einführung“ wie folgt neugefasst:

„M 0 Wissenschaftliche und berufspraktische Einführung“				
Kommunikation	V/K/Ü	P	4	SL
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S/Ü	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit“

- b) In Absatz 3 werden in Tabelle 1 im Modul „M 4 Einführung in die Praktische Theologie“ in Spalte 1 nach dem Wort „Basiswissenskurs“ die Wörter „Praktische Theologie“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
4. In **§ 11 Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „Prüfungen“ das Wort „(Prüfungsgespräche)“ eingefügt.
5. In **§ 13** wird folgender **Absatz 7** angefügt:

„(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

6. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Online-Prüfungen“ die Wörter „und elektronische Klausuren“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:
„Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 9 bis 13 entsprechend.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

7. **§ 17 Absatz 3** wird wie folgt **neugefasst**:

„(3) Wird die Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung versäumt, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

8. In **§ 18 Absatz 4 Satz 2** wird das Wort „Dienstsiegel“ durch das Wort „Siegel“ ersetzt.

9. In **§ 19 Absatz 2** wird folgender neue **Satz 2** eingefügt:

„Er soll spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung gestellt werden.“

10. **§ 20** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „digitaler“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden vor dem Wort „beim“ die Wörter „im vorgegebenen Dateiformat“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:
 - „2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
 - 3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
 - 4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.“
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „gilt § 16 Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „gelten § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen; § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

11. In **§ 23** wird folgender **Satz** angefügt:

„§ 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.“

12. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des/der Studierenden kann der Gesamtnote der Bachelorprüfung einer der folgenden ECTS-Grade zugeordnet werden:

- A - die besten 10 Prozent
- B - die nächsten 25 Prozent
- C - die nächsten 30 Prozent
- D - die nächsten 25 Prozent
- E - die nächsten 10 Prozent.

Bezugsgröße ist das Kollektiv aller im Studiengang Bachelor of Arts Katholisch-Theologische Studien (Hauptfach) vergebenen Gesamtnoten der letzten drei Studienjahre.“

b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien (Hauptfach) vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.“

13. **§ 28** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 28 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Katholisch-Theologische Studien an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer

oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 16 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Bachelorstudiengang Katholisch-Theologische Studien oder in einem äquivalenten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Bachelorprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung geeigneter Kompetenzen auf das gemäß § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 7 zu absolvierende Modul B 2 Berufsbezogener oder fachwissenschaftlicher Schwerpunkt. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Auf Antrag des/der Studierenden werden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt, sofern die darin erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind.“

14. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird Absatz 2.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) In dem neuen Absatz 1 werden nach dem Wort „fern“ die Wörter „oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß“ eingefügt.

15. In **§ 33 Satz 4** wird das Wort „digitaler“ durch das Wort „elektronischer“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 25. Juni 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor